



KARTENZEICHEN- UND PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE**
- Wohngebäude mit Hausnummer
 - Wohngebäude ohne Hausnummer
 - Wirtschaftsgebäude
 - Öffentliche Gebäude
 - II Geschoszahl vorhanden
 - Satteldach
 - Pultdach
 - Walddach
 - Krüppelwalddach
 - Bordstein
 - Oberflurhydrant
 - Einstiegsschacht
 - Straßenbeleuchtung
 - Abwasserkanal
 - Strassensinkkasten
 - Strassenbahnachse
 - Tiefborstein
 - Kappe, Schieber
 - Unterflurhydrant
 - Gebots-, Warn- und Hinweiszeichen
 - Wasserleitung
 - Kilometerstein
 - Wasserleitung
 - EF → Freileitung
 - EF → Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen
 - EF → Freileitung
 - EF → Freileitung
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze

- FLÄCHENNUTZUNG**
- Verkehrflächen (Strassen und Wege)
 - Verkehrflächen (Bahnanlagen)
 - Fläche für Stellplätze oder Garagen
 - Grünfläche
 - Wasserfläche
 - Fläche für die Landwirtschaft nicht überbaubar
 - Fläche für die Forstwirtschaft nicht überbaubar
 - Fläche für die Land- oder Forstwirtschaft
 - Fläche für Versorgungsanlagen, für die Bereitstellung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
 - Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen nachrichtlich
 - Fläche, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegt, nachrichtlich
 - Fläche für die Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen
 - Fläche für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
 - von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
 - Anrechenbare Grundstücksfläche, Bauland, nicht überbaubar
 - Vorgartenfläche, anrechenbare Grundstücksfläche, nicht überbaubar

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
- W Wohnbauflächen, §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - WS Kleinsiedlungsgebiete, §2 BauNVO
 - WR Reine Wohngebiete, §3 BauNVO
 - WA Allgemeine Wohngebiete, §4 BauNVO
 - M Gemischte Bauflächen, §1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - MD Dorfgebiete, §5 BauNVO
 - MI Mischgebiete, §6 BauNVO
 - MK Kerngebiete, §7 BauNVO
 - G Gewerbliche Bauflächen, §1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - GI Gewerbegebiet, §8 BauNVO
 - S Industriegebiet, §9 BauNVO
 - SW Wochenendhausgebiete, §10 BauNVO
 - SO Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hofen- oder Ladengebiete, §11 BauNVO
- GRENZEN UND LINIEN**
- Strassenbegrenzungslinie (Strassen und Wege)
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Oberirdische Versorgungsanlage, Abwasserkanal
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Umgrenzung der Sanierungsgebiete
 - Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Wasserversorgung nicht vorgesehen ist
 - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

- BAUWEISE**
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (röm. Ziffer z.B. III)
 - III Zahl der Vollgeschosse zwingend (röm. Ziffer in einem Kreis z.B. III)
 - 0,4 Grundflächenzahl (Dezimalzahl z.B. 0,4)
 - 0,7 Geschossflächenzahl (Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,7)
 - 3,0 Baumassenzahl (Dezimalzahl im Rechteck z.B. 3,0)
 - o Offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - HGR nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 - HGG nur Hausgruppen zulässig
 - HGG Hausgruppe Reihenhäuser (siehe textl. Festlegung)
 - HGG Hausgruppe Gartenhofhäuser (siehe textl. Festlegung)
 - HGG Hausgruppe Kettenhäuser (siehe textl. Festlegung)
 - 30° Dachneigung, zwingend, Altgrad in arabischen Ziffern, z.B. 30°
 - 30°/45° Dachneigung mit unterer und oberer Grenze in arabischen Ziffern, z.B. 30°/45°
 - 150 Traufhöhe der Gebäude = Höhe OKF Erdgeschoss über geplanter Strassenachse
 - 150 Traufhöhe der Gebäude = Oberkante Sparrendach über OKF Erdgeschoss
 - Sichtdreieck Gleisanlage Zufahrt auf die Baugrundstücke

- WIDMUNGEN**
- Verwaltungsgebäude
 - Schule
 - Krankenhaus
 - Theater
 - Jugendheim
 - Jugendherberge
 - Post
 - Kirche
 - Hallenbad
 - Schutzraum
 - Feuerwehr
 - Kindertagesstätte
 - Kindergarten
 - Öffentliche Parkfläche
 - Elektrizitätswerk
 - Gaswerk
 - Wasserbehälter
 - Umformstation
 - Pumpwerk
 - Müllbeseitigungsanlage
 - Fernheizwerk
 - Wasserwerk
 - Umspannwerk
 - Omnibushaltestelle
 - Brunnen
 - Kläranlage
 - Parkanlage mit Zwingen der Begrünung
 - Zellplatz
 - Badeplatz
 - Friedhof
 - Dauerkleingarten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Segelfluggelände
 - Flughafen
 - Landplatz
 - Naturschutzgebiet
 - Dem Landschaftsschutz unterliegende Fläche
 - Wasserschutzgebiet
 - Quellschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiet

Die vorliegende Planunterlage ist für den Bereich...
 Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes ist richtig.
 ENTWURFSBEARBEITUNG: LÖVENICH/KÖLN, den 1966
 A G B O V 12345 PN: I I I 1341
 Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
 Dieser Plan ist eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis beigefügt.
 DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND §4 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GVNW. S. 269) IM ZUSAMMENHANG MIT §103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GVNW. S. 373) VOM RAT DER STADT / GEMEINDE WICKEDO (RUHR) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND §4 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GVNW. S. 269) IM ZUSAMMENHANG MIT §103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GVNW. S. 373) VOM RAT DER STADT / GEMEINDE WICKEDO (RUHR) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND §4 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GVNW. S. 269) IM ZUSAMMENHANG MIT §103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GVNW. S. 373) VOM RAT DER STADT / GEMEINDE WICKEDO (RUHR) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IST GEMÄSS §12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND §103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GVNW. S. 373) VOM RAT DER STADT / GEMEINDE WICKEDO (RUHR) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. ERFOLOT IN DER ZEIT VOM 25.6.67.

Wickede (Ruhr), den 26.11.1967
 Wickede (Ruhr), den 26.11.1967
 Wickede (Ruhr), den 26.11.1967
 Wickede (Ruhr), den 26.11.1967
 Wickede (Ruhr), den 26.11.1967